

Eckpunkte des Rahmenvertrages zwischen Verlag und Subito e.V.

Es handelt sich bei dem Rahmenvertrag um eine **Lizenzvereinbarung**, die zwischen dem jeweiligen Verlag und Subito e.V. geschlossen wird.

Laufzeit

Der Vertrag sieht dabei eine **Grundlaufzeit** von drei Jahren vor. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, sollte er nicht vorher fristgerecht gekündigt werden. Die ersten beiden Jahre der **Grundlaufzeit** stellen die sog. „**Erprobungsphase**“ dar, nach deren Ablauf erstmals ein Kündigungsrecht für den Verlag besteht. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Umfang der Lieferungen im Rahmen des **SLS** (siehe unten) in nicht akzeptablem Maße erhöht oder dem Geschäftsmodell des Verlages schadet.

Hauptpflichten

Der Verlag räumt Subito eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein, Artikel der wissenschaftlichen Publikationen des Verlages zu vervielfältigen und per Post, Fax oder email (unter Anwendung eines Digital Rights Management (DRM) Systems) an seine Kunden zu versenden. Der Verlag hat in bestimmten im Vertrag geregelten Fällen die Möglichkeit, einzelne **Publikationen** mit Hilfe der **Anlage 6** aus dem Vertrag auszuschließen (siehe hierzu im Vertrag die genaue Definition von „Vertragspublikation“). Da die Lieferbibliotheken die Kopien im Auftrag von Subito herstellen und versenden und nicht etwa Subito selbst, räumt der Vertrag den Lieferbibliotheken von Subito, ebenfalls diese Rechte ein. Die Lieferbibliotheken Subitos sind in Deutschland, Österreich und der Schweiz ansässig. Im Gegenzug verpflichtet sich Subito, die Lieferbibliotheken, die innerhalb des Subito Services tätig werden, entsprechend der in **Anlage 1** genannten Mindestbedingungen vertraglich zu binden. Diese Mindestbedingungen entsprechen weitestgehend den Bedingungen, zu deren Einhaltung sich auch Subito verpflichtet.

Als Gegenleistung für die Lizenz erhält der Verlag pro versandter Kopie eine von Subito zu zahlende Gebühr. Die Höhe der Gebühr bemißt sich am Kunden, der beliefert wird, bzw. daran, welcher der drei im Vertrag festgelegten Kundengruppen der jeweilige Kunde Subitos angehört.

Anwendungsbereich

Allgemein

Als Grundlage zur Herstellung der Kopien wird immer nur ein gedruckter Artikel einer Publikation benutzt, die sich im Bestand einer der Lieferbibliotheken von Subito befindet. Die Kopie eines Artikels (gedruckt oder elektronisch), die von einem Kunden Subitos angefordert wird, wird dabei jedes Mal neu von einer solchen gedruckten Grundlage im Bestand einer Lieferbibliothek erstellt. Zwischenkopien, die z.B. beim Versenden mittels Fax oder email entstehen, dürfen von der Lieferbibliothek nicht

wiederverwendet werden, sondern müssen entsprechend den Bedingungen des Vertrages nach dem Versand gelöscht werden. Das bedeutet, dass keine Kopien auf Vorrat und auch keine elektronische Datenbank von Artikeln erstellt werden dürfen.

Der Vertrag umfasst den Versand von Kopien von den deutschsprachigen Ländern, Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein in andere Länder aber nicht den Versand innerhalb dieser deutschsprachigen Länder.

Im Falle des Versands mittels email werden Subito und die Lieferbibliotheken ein Digital Rights Management (DRM) System verwenden, das den Gebrauch oder Mißbrauch der elektronischen Kopien gemäß der **Anlage 2** des Vertrages einschränkt.

Speziell

Im besonderen regelt der Vertrag zwei unterschiedliche Services von Subito:

1. Den Subito Direct Customer Service – International (SDS)

Im Rahmen des **SDS** versendet Subito e.V. Kopien an sog. **Endkunden**, also Kunden, die direkt die Kopie über Subito bestellen und erhalten, ohne zwischengeschaltete Kundenbibliothek.

2. Den Subito Library Service – International (SLS)

Im Rahmen von **SLS** versendet Subito e.V. Kopien an **Kundenbibliotheken (Kundengruppe 3)**, die der Artikelbestellung eines ihrer Nutzer nachkommen. Dabei muß der Nutzer (**Endkunde**) der **Kundengruppe 1** angehören. Hier erfolgt die Bestellung und Lieferung Subitos also nicht direkt an den **Endkunden**.

Für den **SDS** gilt folgendes:

Gebühren SDS

Die Gebühren für den **SDS** setzt der Verlag nach eigenem Ermessen für die jeweilige Publikation in Euro fest und teilt diese Subito mit Hilfe der **Anlage 5** mit. Er hat hierbei die Möglichkeit, die Gebühren wie folgt zu variieren:

- Zum einen danach, ob der Endkunde der **Kundengruppe 1 oder 2** angehört. **Der Kundengruppe 1** gehören z.B. Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter von öffentlichen Universitäten an, denen nach freiem Ermessen des Verlages eine bevorzugte Gebühr zugute kommen könnte. **Der Kundengruppe 2** gehören dagegen z.B. kommerzielle Nutzer an (siehe genaue Definition der Kundengruppen im Vertrag).
- Zum anderen nach der Versandart (Post, Fax oder email).
- Maximal darf der Verlag sechs Gebührensätze pro Zeitschrift festsetzen.

Territorium

Der SDS umfasst Lieferungen in die ganze Welt mit Ausnahme Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins.

Für den **SLS** gilt folgendes:

Anwendungsbereich

- Subito liefert nur an **Kundenbibliotheken (Kundengruppe 3)**, die grundsätzlich öffentlich finanziert sind und als solche bei Subito registriert sind (siehe die genaue Definition einer **Kundenbibliothek** im Vertrag).
- Die Kundenbibliotheken dürfen die Kopien nur für Nutzer anfordern und weitergeben,
 - die als Nutzer der Kundenbibliothek registriert sind; und
 - die die Kriterien der Kundengruppe 1 erfüllen, z.B. Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter von öffentlichen Universitäten (siehe die genaue Definition der Kundengruppe 1 im Vertrag).
 - die während des gesamten Bestell- und Liefervorgangs im unten aufgeführten **SLS** Territorium wohnhaft sind.
 - sofern die Lieferung an die Kundenbibliothek elektronisch erfolgt und der Ausdruck der Kopie in den Räumlichkeiten der Bibliothek von dem jeweiligen Nutzer abgeholt werden muß.

Gebühr SLS

Die von Subito dem Verlag angebotene Gebühr beträgt:

- im ersten Jahr nach Implementierung des **SLS** 3,5 € pro versandter Kopie eines Artikels,
- im zweiten Jahr nach Implementierung 4 € pro versandter Kopie eines Artikels,
- für das dritte Jahr ist die Gebühr zwischen den Parteien unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wieder neu zu verhandeln.

Territorium

Der **SLS** umfasst im wesentlichen Lieferungen in das geographische Europa einschließlich Russlands mit Ausnahme Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins (siehe für die genaue Definition **Anlage 9** des Vertrages).

Kunden-Lizenzvertrag

Subito schließt im **SDS** und **SLS** mit seinen Endkunden und Kundenbibliotheken einen sog. **Kunden-Lizenzvertrag** ab. Dieser hat den **Anlage 10** festgelegten Mindeststandards zu genügen, um die Rechte der Verleger abzusichern.

Umsetzung

Um den Vertrag umzusetzen, muß der Verlag entsprechend der **Anlage 7** die Metadaten seiner Publikationen Subito zur Verfügung stellen und die Gebühren für den **SDS** entsprechend der **Anlage 5** bestimmen und Subito mitteilen. Darüber hinaus muß der Verlag Subito mit Hilfe der **Anlage 3** einen Ansprechpartner und die Kontodaten mitteilen. Der Austausch der Daten sollte zügig nach der Vertragsunterzeichnung stattfinden aber spätestens 5 Wochen nach Vertragsunterzeichnung abgeschlossen sein.

Sobald Subito dann den **SLS** und **SDS** eingeführt hat, erstellt Subito für den Verlag in der **Erprobungsphase** monatlich gemäß **Anlage 4 A** eine statistische Auswertung der Gesamtlieferungen des Vormonats. Diese beinhaltet die Lieferungen von Kopien von Artikeln der Publikationen **aller** Verlage, gibt aber nur die Gesamtzahl der Lieferungen, aufgeschlüsselt nach den Ländern, in die geliefert wur-

de und den 3 Kundengruppen, die beliefert wurden, wieder. Darüber hinaus erhält der Verlag von Subito innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals gemäß Anlage 4 B eine individuelle Gutschrift (Bericht), die alle Lieferungen der Kopien der Publikationen des jeweiligen Verlages aufschlüsselt und die geschuldete Lizenzgebühr wiedergibt.

Die Lizenzgebühr ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals fällig und von Subito auf das vom Verlag gemäß Anlage 3 zu benennende Konto zu überweisen.

Assoziierungsvereinbarung

Jede Lieferbibliothek Subitos, die einen mit Subito vergleichbaren eigenen Lieferdienst anbieten möchte, ist verpflichtet, mit dem Verlag gemäß Anlage 11 eine Assoziierungsvereinbarung abzuschließen.

In der Assoziierungsvereinbarung der Anlage 11 verpflichten sich die Lieferbibliotheken, einen mit Subito vergleichbaren eigenen Lieferdienst nur dann anzubieten,

- wenn sie diesen Dienst unter den subito-vertragskonformen Bestimmungen betreiben oder eine anderweitige Einigung mit dem Verlag treffen; und
- die interbibliothekarische Fernleihe und Nutzung nur mittels Post und herkömmlichen Faxbetriebs ausüben, weitere elektronische Übermittlung jedoch strikt über Subito abwickeln.

Vertragsfreiheit

Klarstellend sei angemerkt, dass es sich bei diesem Rahmenvertrag lediglich um eine Möglichkeit der Ausgestaltung eines Lizenzvertrages mit Subito e.V. handelt. Die Verhandlung über den Inhalt und die Bedingungen des Vertrages bzw. die genaue Gestaltung des Vertrages obliegt letztlich jedem einzelnen Verlag selbst.

Stand: 12 Juli 2006

Zusammenfassung: Dr. Anne-Katrin Leenen, Holger Gehring